

päpstliche Empfehlung tat nicht sofort ihre Wirkung. Rathier mußte erst noch durch eine Krankheit nahe an den Rand des Todes geführt werden, ehe der König sich widerwillig auf Drängen Hilbuins und anderer Großer entschloß, dem vermeintlichen Todeskandidaten das Bistum zu übertragen. Er wollte sich auf diese Art geschickt aus der Affäre ziehen, seine Räte und den Papst zufriedenstellen, dem Sterbenden gegenüber sein Wort halten und nach dessen in Kürze erwartetem Ableben das Bistum doch seinem Favoriten zuwenden. Wie die Pointe eines mittelalterlichen Schwanks vom betrogenen Betrüger mutet es dann an, wenn nach der schließlichen Zusage des Königs und der Weihe der schon beinahe Totgeglaubte sich alsbald erhebt und triumphierend den Bischofsstuhl besteigt. Wie lange diese Vorgänge gedauert haben mögen, läßt sich nicht mehr erkennen. Doch halten die Ballerini die Zeit zwischen dem 19. Juni und dem beginnenden August nicht für ausreichend.¹⁾

Setzt man aber die hinhaltende Taktik des Königs in den Zeitraum vom 19. bis 30. Juni, rechnet für die Hin- und Rückreise Rathiers zwischen Pavia (Mailand) und Rom je acht Tage, für den Aufenthalt in Rom zur Ausfertigung der Schriftstücke an Hilduin und Hugo und für Rathiers Krankheit je vierzehn Tage, so gelangt man nur in die Mitte des August. Die Termine sind dabei gar nicht sonderlich knapp gehalten, obwohl natürlich eine ungestörte Folge der Ereignisse vorausgesetzt wird. Aber es besteht überhaupt kein zwingender Grund, unbedingt am August als dem Einsetzungstermin Rathiers festzuhalten und ihn nicht um einige Wochen hinauszuschieben. Rathier sagt nämlich in dem schon erwähnten Brief an Papst Agapet²⁾: *Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem*. Das ist eine nur sehr bedingt zuverlässige Zeitangabe, obwohl sie von dem Nächstbeteiligten stammt. Ihr Wert sinkt aber noch, wenn anschließend der Bischof ganz deutlich generalisierend auch die darauffolgenden Kerker- und Exilszeiten je genau ebenso lange dauern läßt³⁾ und wenn man bedenkt, daß der ganze Be-

¹⁾ Vgl. oben S. 352 Anm. 2.

²⁾ Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A.

³⁾ Ebd.: „et totidem carcerale supplicium; hinc emissus subii totidem quoque exilium.“